



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 28

Rathenow, 2021-10-28

Nr. 34

## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachung**

Maßnahmen des Landkreises Havelland  
zur ASP-Prävention bzw.  
–bekämpfung 295

### **Bekanntmachung**

Allgemeine Gebührensatzung des  
Landkreises Havelland über die Erhebung  
von Gebühren im eigenen  
Wirkungsbereich 296

### **Bekanntmachung**

Förderrichtlinie für Zuwendungsgewährung  
an kreisangehörige Gemeinden zur  
Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen  
im Landkreis Havelland 305

### **Anlagen:**

Anlage 1  
Verteilung der Fördermittel auf kreisange-  
hörige Gemeinden

Anlage 2  
Verwendungsnachweis

## **Bekanntmachung**

### **Maßnahmen des Landkreises Havelland zur ASP-Prävention bzw. –bekämpfung**

Der Landkreis Havelland führt zurzeit und bis auf Weiteres Übungen zum Zwecke des vorbeugenden Katastrophenschutzes durch. Dies ist eine Maßnahme zum Zwecke des Seuchenschutzes zur Vorbereitung auf die Afrikanische Schweinepest. Hierbei handelt es sich konkret um Übungen mit Hunden, die zuvor selbst präparierte und ausgebrachte Teile von Kadavern sowie vereinzelt ganze Kadavern suchen. Der Leinenzwang wird für die Dauer der jeweiligen Übung hierfür ausgesetzt. Insofern findet für die Teilnehmer der Übung und deren Hunde § 15 VIII S. 2 des BbgWaldG analog Anwendung.

An der Übung sind ausschließlich Mitarbeiter des Landkreises Havelland sowie eine Hundetrainerin beteiligt. Alle hiernach berechtigten Personen können sich jederzeit durch Ihren Dienstausweis und diese Berechtigung ausweisen. Im Falle eines Ausbruchgeschehens der Afrikanischen Schweinepest auf dem Gebiet des Landkreises Havelland sind diese Teams im Auftrag des Veterinäramtes des Landkreises Havelland tätig und dienen der Verstärkung für die Suche nach toten Tieren.

Während der Übungen wird besondere Rücksicht auf die Belange der Jäger, Landwirte und Waldeigentümer genommen. Es wird insbesondere darauf geachtet, keine Schäden zu verursachen. Auch jagdliche Belange sind von diesen Übungsmaßnahmen nicht betroffen. Alle mitgeführten Hunde gehen nicht auf lebendes Wild und wurden hinlänglich zuvor auf ihre Abrufbarkeit hin getestet.

Die vorgenannten Übungen finden ohne vorherige Ankündigung, auf dem Gebiet des Landkreises statt. Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt

sind, dürfen diese nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten, unverzüglich zu befolgen (§ 13 Abs. 5 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG). Dies gilt vor allem für die betroffenen Waldeigentümer, Jäger und Landwirte. Wer entgegen § 13 Abs. 5 Bbg BKG die Übung behindert, oder den Anweisungen der Einsatzleitung nicht nachkommt, handelt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Bbg BKG ordnungswidrig und muss mit einer Ahndung rechnen.

Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest gilt o.g. entsprechend für den tatsächlichen Einsatz.

Rathenow, den 19.10.2021

gez.

Michael Koch

Dezernent III

## **Bekanntmachung**

### **Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 20.09.2021 die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich (BV-0218/21) beschlossen. Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich unterliegt weder der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht und übergeordneter Ministerien noch der Anzeigepflicht. Sie wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 20. September 2021 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben. Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Allgemeinen Gebührensatzung.
- (2) Gebühren (Verwaltungsgebühren) werden als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis erhoben (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten), wenn die Leistungen der Verwaltung durch Beteiligte beantragt worden sind oder wenn diese sie unmittelbar begünstigen. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen können Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Darüber hinaus sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, zu ersetzen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind feste Sätze, Rahmensätze, Tagessätze, der Wert des Gegenstandes, der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungstätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden;

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Soweit die Gebühr in Vohundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle zehn Cent (0,10 Euro) abzurunden.
- (6) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildende / Auslagenschildende**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt,
  - wer eine Einrichtung oder Anlage überwiegend zu seinem Vorteil oder zum Vorteil von Personengruppen nutzt, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird,
  - wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Gebührenschuld anderer gesetzlich haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldende für dieselbe Schuld haften als Gesamtschildende.
- (3) Soweit in § 4 Abs. 1 nicht anders geregelt, sind Gebührenschuldende gleichzeitig Schuldende der baren Auslagen nach § 4. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer beantragten oder unmittelbar begünstigenden Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist bzw. die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis nichts anderes ergibt, insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  - c) Kosten für Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige;
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Allgemeinen Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen sind gebührenfrei:
  - a) mündliche Auskünfte;
  - b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Allgemeine Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist;
  - c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
  - d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
  - e) Handlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Beamtinnen und Beamte, angestellte Personen, arbeitende Personen oder Versorgungsempfangende veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
  - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenerordnung dient.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an Gebührenschuldende fällig, wenn nicht im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren bzw. Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 7**

### **Ablehnung, Rücknahme eines Antrages; Widerspruchsbescheid**

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13 [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Rathenow, den 27.10.2021

gez.  
Lewandowski  
Landrat

Gemäß §§ 3 Abs. 3 Satz 1, 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

**Gebührenverzeichnis zur**

**Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich vom 20. September 2021**

<b>Gebührenstellen</b>			
<b>Gebühr-Nr.</b>		<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise		
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reproduktionen	je Dokument	6,00
1.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach einer anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)		1,60 bis 102,00
1.4.	Ausstellung von Urkunden	je Dokument	10,00
1.5.	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII		
	a) Beurkundung über die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII	je Dokument	20,00
	b) Beurkundung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung		
	c) alle anderen Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Dokument	15,00
	(Ausnahmen von der Gebührenpflicht		
	a) Urkunden über die Erklärung von Minderjährigen sind gebührenfrei, ebenso die damit im Zusammenhang stehenden Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten,	je Dokument	30,00
	b) die Beurkundung von im Zusammenhang mit einem Vaterschaftsanerkenntnis oder dessen Widerruf abgegebene Zustimmungserklärungen und		
	c) Urkunden über Erklärungen von Personen, die zum Beurkundungszeitpunkt Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BaföG und dem Wohngeldgesetz erhalten.)		
1.6.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	je angefangene Seite	5,50
	(für Jugendamtsurkunden gelten die Ausnahmen von der Gebührenpflicht Ziff. 1.5. entsprechend)		
1.7.	Ausfertigungen		
	a) 1. Ausfertigung	je angefangene Seite	1,10

	b) Durchschriften	je angefangene Seite	0,50
1.8.	Schreibgebühren für die Ausfertigung von Gutachten		
	a) 1. Ausfertigung	je angefangene Seite	1,10
	b) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden	je angefangene Seite	0,50
1.9.	Bestellungen und Zulassungen (z. B. Sachverständige)		25,50 bis 102,00
2.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, Auszüge		
2.1.	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten		
	bis zum Format DIN A4		
	a) schwarz/weiß		0,40
	b) farbig	je angefangene Seite	0,60
	im Format DIN A3		
	a) schwarz/weiß		0,80
	b) farbig	je angefangene Seite	1,20
2.2.	Bei Erstellung mit Büro-, Druckgeräten (einschl. Computer)		
	bis zum Format DIN A4	je angefangene Seite	1,10
	bei größeren Formaten	je weitere Seite	0,30 10,00
2.3.	Auszüge (z. B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen)	je angefangene Seite	4,00
	Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z. B. Statistik, Fremdsprachenunterlagen)	je angefangene Seite	4,00
2.4.	Nutzung privater Vervielfältigungstechnik pauschal		10,00
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	je angefangene Seite	0,15
4.	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen		



4.1.	Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung		5,00 bis 512,00
4.2.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters		
4.2.1.	bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB und § 11b VermG  für den gehobenen Dienst  für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	  10,68  13,54
4.2.2.	Ablehnung eines Antrags auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei fehlendem berechtigtem Interesse  für den gehobenen Dienst  für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	  10,68  13,54
4.2.3.	Erbenermittlungstätigkeiten des Eigentümers  für den gehobenen Dienst  für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	  10,68  13,54
4.2.4.	Prüfung der Abrechnung der gesetzlichen Vertretung durch den Landkreis als Aufsichtsbehörde  für den gehobenen Dienst  für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	  10,68  13,54
4.2.5.	Erteilung einer Verkaufserlaubnis nach § 1821 BGB  für den gehobenen Dienst  für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	  10,68  13,54
4.2.6.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung  für den gehobenen Dienst  für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	  10,68  13,54
4.2.7.	Abberufung der gesetzlichen Vertretung für den gehobenen Dienst	je angefangene 15 Minuten	 10,68

	für den höheren Dienst		13,54
5.	Feststellung, Gutachten, Besichtigungen, technische Arbeiten und dgl. für  Büroarbeiten  Außenarbeiten (einschließlich Wegzeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle und dgl.)	je angefangene halbe Arbeitsstunde  je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 bis 40,00  18,00 bis 40,00
6.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung sowie für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen  Grundgebühr zuzüglich	je angefangene Seite	5,00 bis 255,00  1,50
7.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)		Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß § 10 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für anwendbar erklärt.
8.	Bauwesen		
8.1.	Nichthoheitliche Vermessungsleistungen (Arbeiten im Innen- und Außendienst, inkl. Reisezeiten)	je angefangene halbe Arbeitsstunde	45,00
8.2.	GIS- und Geodatendienstleistungen (Arbeiten im Innen- und Außendienst, inkl. Reisezeiten)	je angefangene halbe Arbeitsstunde	45,00
8.3.	Bearbeiten von Anträgen zur Verlängerung der Realisierungsfrist um 2 Monate  Bestandssicherungsprogramm		50 % der Bearbeitungsgebühr
9.	Vermögensverwaltung, Grundpfandrechte		
9.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (einschl. Löschungsbeilligungen) zugunsten von Grundpfandrechten		

	Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigung		
	bei einem Nennwert bis 5.000,00 EUR des betroffenen Grundpfandrechts bzw. Teilbetrages		10,00
	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 EUR Nennwert		5,00
9.2.	Einräumung des Vorrangs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (einschließlich Löschungsbewilligungen) für Rechte, die nicht unter die vorstehende Tarif-Nr. 9.1. fallen		10,00 bis 120,00
10.	Kreisarchivbenutzungsgebühren		
10.1.	Für die Einsicht in Archivgut und Archivgutbehelfe (Tagessatz)	1 Tag 2 bis 5 Tage bis 20 Tage	5,00 15,00 45,00
10.2.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut/Übertragung in moderne Schrift; Übersetzung ab Jahrgang 1870	je angefangene Seite und Aufwand	10,00 bis 25,00
10.3	Auskünfte aus Archivalien	nach Rechercheaufwand	5,00 bis 250,00
11.	Rechnungsprüfungsgebühren		
	Prüfungs- und Beratungsleistungen gemäß §§ 101 Abs. 2, 105 Abs. 2 und 106 Abs. 3 BbgKVerf	je Arbeitsstunde	66,00

## **Bekanntmachung**

### **Förderrichtlinie für Zuwendungsgewährung an kreisangehörige Gemeinden zur Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen im Landkreis Havelland**

**(Förderrichtlinie für die Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen)**

#### **Inhalt**

1. Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Geltungsdauer

Anlage 1        Verteilung der Fördermittel auf kreisangehörige Gemeinden

Anlage 2        Verwendungsnachweis

#### **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat per Beschluss BA-0047/21 vom 20.09.2021 festgelegt, dass ein Förderprogramm zur Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises im Haushaltsjahr 2021 aufgelegt werden soll.

Eine vitale Infrastruktur der kreisangehörigen Kommunen ist im Interesse des Landkreises Havelland.

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Havelland gewährt nach § 23 LHO (Landeshaushaltsordnung) i.V.m. § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO VVG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die ergebniswirksame Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen, die für den Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Aufgabenstellungen notwendig sind. Unter der Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen im Sinne dieser Richtlinie wird u.a. der ergebniswirksame Unterhaltungsaufwand für Infrastrukturvermögen sowie Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen verstanden, die im Zusammenhang mit gemeindlichem Infrastrukturvermögen entstehen.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind im Vergleich zu anderen Finanzierungs- bzw. Förderinstrumenten (insbesondere Förderprogramme des Landes bzw. Bundes) subsidiär. Die Eigenschaft, der in dieser Richtlinie ausgegebenen Zuwendung als Eigenmittel für Förderprogramme Dritter zu fungieren, bleibt jedoch unberührt. Dementsprechend besteht die Möglichkeit, die erhaltene Zuwendung ebenso investiv für gemeindliches Infrastrukturvermögen zu nutzen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Havelland.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Verteilung der Fördermittel je Kommune erfolgt anhand der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage im Jahr 2021. Die Gesamthöhe der zu verteilenden Fördermittel beläuft sich auf 1.975.000 €.

Die Verteilung dieses Gesamtbetrages auf die einzelnen Zuwendungsempfänger ist der Anlage dieser Richtlinie als Bestandteil der Festlegungen zu entnehmen.

## **5. Verfahren**

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Die Bewilligung erfolgt nach Veröffentlichung dieser Richtlinie mittels Verwaltungsakt gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der unter Punkt 3 genannten Zuwendungsempfänger.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt mit Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Der Verwendungsnachweis ist in vereinfachter Form bis zum 30.06.2022 zu erbringen. Die kreisliche Rechnungsprüfung bestätigt die Übersicht der Mittelverwendung.

Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VVG zu § 44 LHO.

## 6. Geltungsdauer

Die Regelungen dieser Zuwendungsrichtlinie gelten ausschließlich für das Haushaltsjahr 2021.

Rathenow, den 22.10.2021

gez.

i.V. Nermerich  
Erste Beigeordnete

## Anlagen zum Amtsblatt Nr. 34

**Anlage 1: Verteilung der Fördermittel auf kreisangehörige Gemeinden**

**Anlage 2: Verwendungsnachweis**

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---

# Anlage 1

## Verteilung der Fördermittel auf kreisangehörige Gemeinden

Stadt/Gemeinde/Amt	Allgemeine Kreiumlagezahllast 2021 in €	Anteil Kreiumlagezahllast in %	Fördersumme pro Gemeinde
Stadt Rathenow	13.293.798,00	14,54	287.111,72
Stadt Nauen	10.082.127,30	11,03	217.747,92
Stadt Falkensee	27.004.651,38	29,53	583.230,75
Stadt Ketzin/Havel	3.480.870,54	3,81	75.177,82
Stadt Premnitz	4.401.626,46	4,81	95.063,77
Brieselang	6.970.545,54	7,62	150.545,79
Dallgow-Döberitz	5.700.497,88	6,23	123.116,04
Wustermark	5.582.642,10	6,10	120.570,66
Schönwalde-Glien	5.388.778,92	5,89	116.383,71
Milower Land	2.087.481,06	2,28	45.084,20
<b>Amt Rhinow</b>			
Stadt Rhinow	753.084,36	0,82	16.264,68
Großderschau	199.357,62	0,22	4.305,61
Seeblick	417.162,48	0,46	9.009,63
Havelaue	401.465,40	0,44	8.670,62
Kleßen-Görne	169.358,70	0,19	3.657,71
Gollenberg	188.654,34	0,21	4.074,45
<b>Amt Friesack</b>			
Stadt Friesack	1.215.760,56	1,33	26.257,29
Mühlenberge	357.817,74	0,39	7.727,94
Paulinenaue	626.921,40	0,69	13.539,88
Pessin	345.814,98	0,38	7.468,71
Retzow	237.022,80	0,26	5.119,08
Wiesenaue	364.139,16	0,40	7.864,47
<b>Amt Nennhausen</b>			
Nennhausen	872.568,90	0,95	18.845,24
Märkisch Luch	594.695,64	0,65	12.843,89
Stechow-Ferchesar	433.797,42	0,47	9.368,90
Kotzen	275.474,64	0,30	5.949,54
<b>Summe</b>	<b>91.446.115,32</b>	<b>100,00</b>	<b>1.975.000,00</b>

## Anlage 2 Verwendungsnachweis

\_\_\_\_\_  
(Zuwendungsempfänger)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

### Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

Vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Euro

Vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Euro

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt \_\_\_\_\_ Euro

Es wurden ausgezahlt insgesamt: \_\_\_\_\_ Euro

### I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss sowie Beschreibung wesentlicher Aspekte der Realisierung)



## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

<b>Art</b>	<b>lt. Zuwendungsbescheid</b>		<b>lt. Abrechnung</b>	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____ _____ _____				
Zuwendung des Landkreises				
Insgesamt		100		100

### 2. Ausgaben

<b>Ausgaben</b>	<b>lt. Zuwendungsbescheid</b>		<b>lt. Abrechnung</b>	
	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig	Insgesamt	Davon Zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

### III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

### IV. Ergebnis der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)